



öffentlich

| | | |
|----------------|---------------------------------|---------------|
| Fachbereich | Dezernent(in) / Geschäftsführer | Datum |
| 20 | StD Jörg Stüdemann | 17.09.2019 |
| verantwortlich | Telefon | Dringlichkeit |
| Nicola Kettler | 22568 | - |

| Beratungsfolge | Beratungstermine | Zuständigkeit |
|---|------------------|---------------|
| Rat der Stadt | 26.09.2019 | Einbringung |
| Bezirksvertretung Lütgendortmund | 08.10.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün | 08.10.2019 | Empfehlung |
| Betriebsausschuss FABIDO | 11.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Hörde | 29.10.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit | 29.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Huckarde | 30.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Mengede | 30.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-West | 30.10.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie | 30.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Brackel | 31.10.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Personal und Organisation | 31.10.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Hombruch | 05.11.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-Ost | 05.11.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden | 05.11.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Eving | 06.11.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Innenstadt-Nord | 06.11.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen | 06.11.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Aplerbeck | 12.11.2019 | Empfehlung |
| Bezirksvertretung Scharnhorst | 12.11.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung | 13.11.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit | 19.11.2019 | Empfehlung |
| Schulausschuss | 20.11.2019 | Empfehlung |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 21.11.2019 | Empfehlung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 28.11.2019 | Empfehlung |
| Hauptausschuss und Ältestenrat | 12.12.2019 | Empfehlung |
| Rat der Stadt | 12.12.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt

Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes 2020/2021 sowie den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 mitsamt dem Sonderhaushalt Grabpflegelegale zur Kenntnis und überweist diese zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen. Die Gremien behandeln den Haushaltsplanentwurf 2020/2021 entsprechend der Beratungsfolge.

Im Anschluss an die Beratungen ist die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2020/2021 durch den Rat der Stadt Dortmund am 12.12.2019 vorgesehen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Entwurf der Haushaltssatzung.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Begründung

Haushaltslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist einen Fehlbedarf in Höhe von rund 48,0 Mio. € für das Jahr 2020 und in Höhe von rund 45,9 Mio. € für das Jahr 2021 aus. Beide Fehlbedarfe führen zu einer entsprechenden Verringerung der allgemeinen Rücklage. Unter Berücksichtigung der Fehlbedarfe für den Planungszeitraum 2022 bis 2024 entwickelt sich der Bestand der allgemeinen Rücklage wie folgt:

| in € | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Aktuelle Jahresfehlbedarfe / Jahresüberschüsse | -47.992.474,16 | -45.917.992,50 | -65.416.792,73 | -56.433.606,63 | -31.273.349,36 |
| Bestand der allgemeinen Rücklage* | 1.544.830.136,54 | 1.496.837.662,38 | 1.450.919.669,87 | 1.385.502.877,14 | 1.329.069.270,51 |
| 5 % der allgemeinen Rücklage * | 77.241.506,83 | 74.841.883,12 | 72.545.983,49 | 69.275.143,86 | 66.453.463,53 |
| Unter (-) / über (+) der 5 % Grenze | -29.249.032,66 | -28.923.890,61 | -7.129.190,76 | -12.841.537,23 | -35.180.114,16 |
| * bezogen auf den Wert der Schlussbilanz des Vorjahres | | | | | |

Während im Haushaltsplan 2019 noch davon ausgegangen werden konnte, dass mittelfristig ein Haushaltsausgleich erzielt werden kann, kann ein solcher mit der vorliegenden Planung nicht mehr dargestellt werden. Zwar können weiterhin von Jahr zu Jahr deutliche Ertragssteigerungen erzielt werden, jedoch sind aktuell die Aufwandszuwächse und die weitere Aufwandsdynamik deutlich stärker ausgeprägt als in der Vergangenheit.

Die notwendige Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) NRW. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW wäre unter anderem aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als fünf Prozent verringert wird. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist somit nicht gegeben.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, dass der Haushalt 2020 als Doppelhaushalt 2020/2021 ausgestaltet werden soll.

Die Besonderheit eines Doppelhaushaltes ist, dass nach § 9 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW und § 78 Abs. 3 GO NRW in diesem Fall in der Haushaltssatzung Festsetzungen bzw. Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre abgebildet werden und der Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung weitere Daten für die Planjahre 2022, 2023 und 2024 enthält.

Dies bedeutet zum einen, dass auch das Haushaltsjahr 2021 mit größter Sorgfalt und Planungsqualität betrachtet werden musste, da hier keine Nachsteuerungen mehr im Jahr 2020 für 2021 erfolgen können. Zum anderen umfasst der Finanzplanungszeitraum einen längeren Zeitraum als üblich und geht bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2024.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Inhalte der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Dies beinhaltet eine aktualisierte Fassung der Gemeindeordnung (GO NRW) und die Ablösung der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

Gemäß des Rundschreibens „RS-R-2030_Anlage über die Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtabschluss zum 31.12.2018 zum Inkrafttreten des 2.NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 15.02.2019 sind diese erstmals bei der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzuwenden.

Durch die KomHVO NRW ergeben sich insbesondere neue Anforderungen an Informationen, die mit dem Haushaltsplan dargestellt werden. Die gesetzlichen Veränderungen beziehen sich zum Teil auf zusätzliche Anforderungen an die Informationen, die im Haushaltsplan pflichtig, z. B. im Vorbericht oder in den anderen Anlagen darzustellen sind. Weitere Veränderungen betreffen in erster Linie Bewirtschaftungsvorgaben, die jedoch auch auf die Planung wirken. Ein Beispiel ist hier die Einräumung eines Wahlrechtes, das die Buchung von Investitionen als geringwertige Wirtschaftsgüter (GVG) und somit als unmittelbaren Aufwand statt wie bisher bis 410 € zukünftig bis 800 € netto erlaubt. Von diesem Wahlrecht macht die Stadt Dortmund ab 01.01.2020 Gebrauch. Die Planansätze für kleinere Investitionen, insbesondere für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, wurden daher um insgesamt rund 8,3 Mio. € in 2020 (7,5 Mio. € in 2021, 7,1 Mio. € in 2022 und je 6,8 Mio. € in 2023/2024) reduziert und die Planwerte für Aufwendungen aus dem Erwerb von GVG entsprechend erhöht.

Insbesondere sind durch die geänderten gesetzlichen Normen aber die Regelungen über die dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen verändert worden.

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt

werden muss oder fortzuschreiben ist. Nach § 4 der KomHVO NRW ist der Haushalt nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen unter der Beachtung des vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmens aufzustellen. Der Produktrahmen sieht insgesamt 17 Produktbereiche vor. In Dortmund wird der Haushaltsplan produktorientiert auf Ebene der jeweiligen Produktbereiche abgebildet. Neben der Darstellung auf der Produktbereichsebene werden auf der darunterliegenden Ebene die Budgets im Haushaltsplan der Stadt Dortmund nach den Verantwortungsbereichen (Organisationseinheiten) gegliedert.

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO ist dem Haushaltsplan folgendes beizufügen:

1. Der Vorbericht, der einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben soll und die Entwicklung sowie die aktuelle Lage der Kommune anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen soll.
2. Der Stellenplan (Anlage 1 des Haushaltsplanes), der die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen hat. Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen. Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes wird der aktualisierte Stellenplan in der Politik anhand einer separaten Gremienvorlage behandelt und anschließend zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.
3. Der Haushaltsquerschnitt (Anlage 2 des Haushaltsplanes) mit je einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans. Der Haushaltsquerschnitt soll somit zusätzliche Informationen über die Struktur der finanziellen Lage der Kommunen liefern und ist nach der KomHVO NRW erstmalig zum Haushaltsplan 2020/2021 zu erstellen. Er stellt für den Haushalt 2020/2021 gemäß der neuen gesetzlichen Anforderungen erstmals unter anderem Aufwand und Ertrag auf Ebene der Produktgruppen dar. Auf dieser Ebene weist das Rechnungswesen der Stadt Dortmund verursachungsgerechte Daten lediglich im internen Rechnungswesen, innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung, aus.
4. Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (Anlage 3 des Haushaltsplanes), jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres.
5. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 4 des Haushaltsplanes).

6. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Anlage 5 des Haushaltsplanes).
7. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres. Die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung und die Bilanz des Jahresabschlussentwurfes 2019 sind der Anlage 6 des Haushaltsplanes zu entnehmen.
8. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der genannten Sondervermögen werden in separaten Gremienvorlagen behandelt und aus Übersichtsgründen dieser Vorlage nicht beigelegt. Die Jahresabschlüsse sind in folgenden Gremienvorlagen enthalten: Jahresabschluss Fabido mit der DS-Nr.: 13982-19 (Beschlussfassung: 23.05.2019), Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung mit der DS-Nr.: 14211-19 (Beschlussfassung: 04.07.2019), Jahresabschluss der Friedhöfe mit der DS-Nr.: 14369-19 (Beschlussfassung: 04.07.2019), Jahresabschluss der Sport- und Freizeitbetriebe mit der DS-Nr.: 13949-19 (Beschlussfassung: 23.05.2019), Jahresabschluss der Kulturbetriebe mit der DS-Nr.: 13923-19 (Beschlussfassung: 04.07.2019), Jahresabschluss des Theaters mit der DS-Nr.: 13082-18 (Beschlussfassung: 21.02.2019), Jahresabschluss der Stadtentwässerung mit der DS-Nr.: 14170-19 (Beschlussfassung: 04.07.2019), Jahresabschluss des Sondervermögens Technologiezentrum Dortmund mit der DS-Nr.: 13830-19 (Beschlussfassung: 23.05.2019), Jahresabschluss des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds mit der DS-Nr.: 15183-19 (Beschlussfassung: voraussichtlich 26.09.2019) und Jahresabschluss des Deponiesondervermögens mit der DS-Nr.: 15181-19 (Beschlussfassung: voraussichtlich 26.09.2019). Folgender Wirtschaftsplan liegt bereits mit der folgenden Gremienvorlage vor: Wirtschaftsplan des Theaters mit der DS-Nr.: 13813-19 (Beschlussfassung: 04.07.2019). Die weiteren Wirtschaftspläne werden im weiteren Beratungsprozess zum Haushalt 2020/2021 in separaten Gremienvorlagen beschlossen.
9. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. An die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Die Stadt Dortmund macht von der Möglichkeit Gebrauch eine kurze Übersicht zu erstellen. Der Nachweis erfolgt bei der Stadt Dortmund durch den jeweils aktuellen Beteiligungsbericht, der ebenfalls in einer separaten Gremienvorlage am 26.09.2019 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht wird (siehe DS-Nr.: 15417-19).
10. In den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben. Diese sind bei der Stadt Dortmund in dem Bezirksband dargestellt.

Die von der Gemeinde gewährten Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen im Rat sind gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 GO (weiterhin) in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (Anlage 7 des Haushaltsplanes). In § 1 Abs. 2 KomHVO ist diese Anlage nicht als dem Haushaltsplan beizufügende Anlage benannt. Da die in der GO erfolgte Vorgabe als höherrangiges Recht über der nicht mehr erfolgten Vorgabe in der KomHVO rangiert, besteht

aber die Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Übersicht fort. Eine Anpassung der KomHVO ist an dieser Stelle beabsichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO NRW sind den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung). Bei den im Haushaltsplanentwurf diesbezüglich ausgewiesenen Daten des Jahres 2018 handelt es sich um vorläufige Beträge des Jahresabschlussentwurfes 2018.

Mit der KomHVO wurden vom MHKBG auch neue Muster für unter anderen Bestandteilen der Anlagen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Da dies allerdings mit einem zu kurzen Zeitvorlauf erfolgt ist, können diese erst zum endgültigen Haushaltsplan angewendet werden.

Darstellung im Haushaltsplan

Das technische Verfahren, mit dessen Hilfe die Stadt Dortmund das Druckwerk des Haushaltsplanes generiert, wurde auf eine neue Software umgestellt. Grund der Umstellung ist, dass die bisherige Lösung mittelfristig die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Darstellung des Haushaltsplans nach dem neuen Verfahren entspricht insgesamt den vom MHKBG übersandten Mustern.

Die Umstellung hat allerdings zur Folge, dass aufgrund technischer Veränderungen über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Detailinformationen, die der Haushaltsplan in dem Gesamtergebnisplan und in den Teilergebnisplänen bisher dargestellt hat, künftig nicht mehr abgebildet werden können.

Damit kein wesentlicher Informationsverlust entsteht, wurde ein Teil dieser Detailinformationen in den Vorbericht aufgenommen.

a. Übersicht über die wesentlichen Positionen der Allgemeinen Finanzwirtschaft

Die bisherige Übersicht im Vorbericht über die Steuererträge wird um weitere wesentliche Positionen ergänzt, die zukünftig nicht mehr im Teilergebnisplan des StA 29 dargestellt werden können.

b. Aufnahme ausgewählter gesamtstädtischer Davon-Ausweise im Vorbericht

Folgende Davon-Ausweise sind daher in verkürzter Form gesamtstädtisch im Vorbericht abgebildet:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

davon Sonderposten aus Zuwendungen

Personalaufwendungen

davon steuerbare Personalaufwendungen

davon Beihilfen

davon Pensionsrückstellungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

davon Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die bisher unter jedem Teilergebnisplan ausgewiesene Stellenübersicht kann durch das neue Verfahren nicht mehr dargestellt werden. Die entsprechenden Informationen werden aber im Stellenplan dargestellt.

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021

Mit dem geplanten Fehlbedarf in Höhe von rund 48,0 Mio. € im Jahr 2020 und in Höhe von rund 45,9 Mio. € im Jahr 2021 wird die „5-%-Grenze“ des § 76 GO NRW um rund 29,2 Mio. € und rund 28,9 Mio. € unterschritten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Buchstabe c GO NRW wurde in mehreren Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der jeweilige Stand der Haushaltsplanung 2020/2021 erörtert und aktualisiert. Ausgangslage für den Haushaltsplanentwurf 2020/2021 waren die Finanzplanungsjahre 2020 und 2021 des Haushaltsplanes 2019. Insgesamt haben die folgenden Sachverhalte zu maßgeblichen Veränderungen gegenüber dieser mittelfristigen Finanzplanung geführt:

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planungsgrundlagen in der Allgemeinen Finanzwirtschaft waren bis zum jetzigen Zeitpunkt die erste Steuerschätzung aus Mai 2019, die 1. Arbeitskreis-Rechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 (GFG 2020) und der Runderlass des MHKBG vom 02.08.2019 mit den Orientierungsdaten 2020-2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW.

Die Ergebnisse der 1. Arbeitskreis-Rechnung zum GFG 2020 sowie die Orientierungsdaten 2020-2023 des MHKBG wurden –sofern nicht örtliche konkretere Erkenntnisse vorlagen- als Planungsgrundlagen in den Haushaltsplanentwurf 2020/ 2021 eingearbeitet.

Bei den Schlüsselzuweisungen wird für das Haushaltsjahr 2020 mit Verbesserungen gegenüber der alten Planung in Höhe von rd. 1,5 Mio. € gerechnet. Das Jahr 2021 zeigt eine Verschlechterung von 3,8 Mio. € und im Jahr 2022 wird mit einer Verschlechterung in Höhe von 7,6 Mio. € geplant. Dies ist im Wesentlichen auf das Risiko einer sinkenden Verteilmasse des Landes zurückzuführen. Die Entwicklung der Erträge aus Schlüsselzuweisungen für die Stadt Dortmund ist daher im Planungszeitraum 2020 - 2024 zwar weiterhin steigend, jedoch fallen die Steigerungsraten je Jahr teilweise merklich geringer aus als in der bisherigen Finanzplanung, der die Orientierungsdaten des Vorjahres zugrunde liegen, noch angenommen.

Im Bereich der Erträge aus Steuern zeigt sich, dass die positive Entwicklung des Steueraufkommens der letzten Jahre langsam rückläufig ist. Zwar steigen die Steuererträge von 2020 bis 2024 weiter um insgesamt 114,6 Mio. €, die Steigerungsraten sind jedoch auch hier wesentlich geringer als noch zum Haushaltsplan 2019 angenommen. Für das Jahr 2020 ergeben sich im Vergleich zur alten Planung Verschlechterungen bei den Steuern in Höhe von rd. 23,6 Mio. €, für die Jahre 2021 und 2022 sogar 27,6 Mio. € bzw. 28,0 Mio. €.

Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Im Zuge der oben genannten ersten „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ wurden auch die vorläufigen Umlagegrundlagen bekannt gegeben. Der LWL hat auf dieser Basis die Benehmsherstellung für die Planung seines Doppelhaushalts 2020/2021 mit den Mitgliedskommunen eingeleitet.

Aus den prognostizierten Mehrbelastungen im Zusammenhang mit den Änderungen zum Bundesteilhabegesetz / Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (BTHG / AG BTHG) leitet der LWL deutlich steigende Finanzbedarfe ab, die in erster Linie aus höheren Umlagezahlungen der Mitglieder gedeckt werden sollen.

Vorbehaltlich etwaiger neuer Erkenntnisse bis zur Vorlage der „Eckdaten zum Entwurf des LWL-Doppelhaushalts 2020/2021“ (ca. Mitte September 2019) wurden die Aufwendungen für die Landschaftsumlage in den Jahren 2020 – 2024 zwischen 6,8 und 24,9 Mio. € erhöht. Auch hier ist die in den Jahren 2023 und 2024 ausgewiesene Veränderung gegenüber der bisherigen Planung so hoch, da hier bisher mangels Planungsgrundlagen ein gleichbleibender Wert durchgeschrieben war.

Im Rahmen der Benehmsherstellung hat die Stadt Dortmund den LWL aufgefordert, seine beabsichtigte Hebesatzerhöhung zu reduzieren bzw. zurückzunehmen. Dies würde zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Veranschlagung führen.

Zinsaufwand

Die bisherige Kalkulation der Zinsaufwendungen basierte auf der Erwartung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) den zum Jahresende 2018 durch die Einstellung des Anleihenkaufprogrammes eingeleiteten Ausstieg aus der Niedrigzinspolitik fortführt und spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 erste Zinsanhebungen vornimmt. Aufgrund verschlechterter Konjunkturaussichten sowie der weiterhin niedrigen Inflation in der Eurozone hat die EZB von diesen Plänen jedoch bis auf weiteres Abstand genommen und sogar eine weitere Lockerung der Geldpolitik in Aussicht gestellt. Das Zinsniveau ist in der Folge nochmals deutlich gesunken, die Zinssätze liegen derzeit sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Laufzeitbereich auf historischen Tiefständen. Dies wirkt sich auf alle variabel verzinsten, neu aufzunehmenden und zur Umschuldung anstehende Liquiditäts- und Investitionskredite aus. Ein zeitnahe Anstieg der Zinsen wird aktuell von der ganz überwiegenden Anzahl der Marktteilnehmer ausgeschlossen. Sollte wider Erwarten dennoch ein Zinsanstieg eintreten, ist derzeit jedenfalls nicht von einem sprunghaften, sondern von einem moderaten Anstieg des Zinsniveaus über einen längeren Zeitraum auszugehen.

Gegenüber der Haushaltsplanung 2019 ergeben sich daher die nachfolgend genannten Verbesserungen bei den Zinsaufwendungen:

| Jahr | Betrag |
|------------|-------------|
| 2020 | 19,4 Mio. € |
| 2021 | 22,2 Mio. € |
| 2022- 2024 | 30,0 Mio. € |

Schulsozialarbeit:

Am 22.03.2018 wurde vom Rat der Stadt Dortmund die Fortführung der Schulsozialarbeit bis 31.07.2021 beschlossen, d. h. über den vom Land finanzierten Zeitraum hinaus auch für den Rest des Schuljahres 2020/2021. Es ist davon auszugehen, dass auch weiterhin eine Fortführung der Schulsozialarbeit erfolgen und das Land wie bisher mitfinanzieren wird. Ausgehend von der bisherigen Fördersystematik des Landes NRW wurden daher in der Haushaltsplanaufstellung im Saldo Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € in 2022 bis zu 2,2 Mio. € in 2024 zusätzlich berücksichtigt.

Abschluss Gebührenverhandlungen des Rettungsdienstes

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 28.03.2019 die neue Satzung und den Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund beschlossen. Die Rettungsdienstgebühren wurden auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans ermittelt und berücksichtigen eine vollständige Deckung der Aufwendungen sowie die Jahresergebnisse der drei vorangegangenen Jahre (Verlustvorträge und Überschuss). Die Auswirkungen der neuen Gebührensätze sind entsprechend in die Haushaltsplanung 2020/2021 ff. eingeflossen, so dass es gegenüber der bisherigen Planung zu höheren Aufwendungen aufgrund der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans kommt, aber auch zu deutlich höheren Erträgen aufgrund der neuen Gebührensätze und steigenden Fallzahlen im Rettungsdienst.

Jugendbereich

Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes hat der Landesgesetzgeber auf die langjährigen Forderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen reagiert und die Auskömmlichkeit der Finanzierung sichergestellt. Für die Stadt Dortmund führt diese Novelle zu Mehraufwendungen in allen Planjahren. Im Einzelnen entstehen die höchsten Mehraufwendungen durch die Anpassung des kommunalen Trägeranteils und die Betreuung in Randzeiten. Es ist zu beachten, dass die Mehrbedarfe im Jugendamt teilweise zu Entlastungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes FABIDO führen.

Im Laufe des Kindergartenjahres 2019/2020 ist die Inbetriebnahme von 27 neuen Tageseinrichtungen und Erweiterungen beabsichtigt. Auch für die folgenden Kindergartenjahre ist durch das Jugendamt ein Ausbau des Platzangebotes avisiert. Grund für den geplanten Ausbau und die einhergehende Versorgungsquotensteigerung von aktuell 37 % auf 40 % in 2024/2025 sind Prognosen, wonach die Anzahl der Kinder in Dortmund weiter ansteigen wird, sowie gesetzliche Ansprüche der Eltern auf einen Betreuungsplatz.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden für die Planjahre 2020/2021 ff. zusätzliche Mittel benötigt. Grund hierfür sind sowohl steigende Kosten als auch steigende Fallzahlen in den kostenintensiven Hilfen.

Zuschüsse Eigenbetriebe

Die Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2020 (0,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2021, 3,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2022, 5,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 und 8,1 Mio. € im Haushaltsjahr 2024) erhöht. Nähere Informationen können den jeweiligen Wirtschaftsplänen entnommen werden.

Neukalkulation der Flüchtlingsaufwendungen/-erträge

Die Kalkulation der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen ist nach wie vor von großen Unsicherheiten geprägt. Insbesondere das Zuweisungsverhalten der Bezirksregierung Arnsberg und somit die Entwicklung der Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Erstattungsfähigkeit bzw. nicht Erstattungsfähigkeit der Leistungen für diesen Personenkreis nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), ist durch die Stadt Dortmund nicht beeinflussbar.

Bei der Neukalkulation der Aufwendungen und Erträge für die Versorgung von Flüchtlingen im Sozialamt für die Haushaltsplanung 2020/2021 ff. wurde die aktuell prognostizierte Fallzahl- und Kostenentwicklung zugrunde gelegt. Gegenüber der bisherigen Planung konnte sowohl die Anzahl der in der Stadt Dortmund untergebrachten und versorgten Flüchtlinge - insbesondere der nicht erstattungsfähigen - reduziert werden, als auch die Anzahl der neuen Zugänge konnte deutlich nach unten revidiert werden. Gleichzeitig werden - im Gegensatz zur Haushaltsplanung 2019 ff. - mehr Abgänge von nicht erstattungsfähigen als von erstattungsfähigen Flüchtlingen angenommen. Im Vergleich zum bisherigen Haushaltsplan 2019 ff. ergeben sich somit im Teilergebnisplan des Sozialamtes Verbesserungen von rund 7,7 Mio. € für das Jahr 2020 und rund 7,1 Mio. € p. a. in den Jahren 2021-2024.

Integrationspauschale des Bundes in 2020 und 2021

Der Bund hat den Ländern bisher für die Jahre 2016 bis 2019 zusätzliche Mittel für die Integration von Flüchtlingen bereitgestellt. In 2018 hat das Land NRW erstmalig einen Anteil in Höhe von 100 Mio. € an die Kommunen weitergeleitet. Die Stadt Dortmund partizipierte mit rund 4,08 Mio. €.

Im Jahr 2019 erhält das Land NRW von den 2,4 Mrd. € des Bundes rund 432,8 Mio. €. Das Land sieht vor, die gesamten Mittel an die Kommunen und Kreise weiterzugeben. Im Haushaltsplan 2019 ff. der Stadt Dortmund wurde daher ein Ertrag in Höhe von rund 17,7 Mio. € für das Jahr 2019 veranschlagt.

Mittels einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 06.06.2019 wurde angekündigt, die Zahlung der Integrationspauschale an die Länder in den Jahren 2020 mit 700 Mio. € und 2021 mit 500 Mio. € fortzuführen. Hier werden die Mittel im Vergleich zum Vorjahr deutlich vom Bund gekürzt. Bei Unterstellung, dass das Land NRW auch in den beiden Folgejahren die Mittel vollumfänglich weiterleitet und bei Zugrundelegung der analogen Verteilung aus den Vorjahren, ergibt sich eine Verbesserung für die Haushaltsplanung 2020/2021 ff. in Höhe von 4,8 Mio. € in 2020 und 3,4 Mio. € in 2021.

Veränderungen im Sozialbereich

Im Jobcenter ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 ff. Verbesserungen von rund 21,4 Mio. € in 2020, 22,4 Mio. € in 2021, 7,5 Mio. € in 2022, 4,7 Mio. € in 2023 und 1,7 Mio. € in 2024.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Dortmund weiterhin vergleichsweise hoch, allerdings ist derzeit kein weiterer markanter Anstieg der Fallzahlen absehbar. Da in der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2019 jedoch noch ein deutlicher Anstieg berücksichtigt war, ergeben sich nun erhebliche Verbesserungen.

Gem. § 46 Abs. 9 und 10 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sich der Bund an den flüchtlingsinduzierten KdU. Dies erfolgt mithilfe eines prozentualen Aufschlags auf die Beteiligung an den Gesamt-KdU und soll 100 % der für Flüchtlinge anfallenden KdU decken. Ursprünglich wurde die 100%-ige Erstattung der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft durch den Bund für den gesamten Planungszeitraum berücksichtigt. Aus einer Presserklärung des Bundes vom 06.06.2019 geht hervor, dass diese Erstattung zunächst nur für die Jahre 2020 und 2021 fortgeführt werden soll. Diese Tatsache wirkt sich negativ auf die Planung der Jahre 2023 und 2024 aus. Eine weitere Verbesserung ergibt sich aufgrund einer Erhöhung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben.

Für das Sozialamt ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 ff. Verbesserungen von rund 11,8 Mio. € in 2020, 9,8 Mio. € in 2021 und 7,3 Mio. € in 2022. Ab dem Jahr 2023 ergeben sich Verschlechterungen von 0,6 Mio. € in 2023 und 6,4 Mio. € in 2024.

Diese resultieren aus verschiedenen gegenläufigen Effekten, die im Wesentlichen auf Anpassungen an die Fallzahlen- und Kostenentwicklungen zurückzuführen sind. Verbesserungen ergeben sich u. a. bei den Hilfen zur ambulanten Pflege, der Eingliederungshilfe, der Neukalkulation der Flüchtlingsaufwendungen und der Kosten der Unterbringung. Die dagegen wirkenden Verschlechterungen ergeben sich u. a. aus den Hilfen bei stationärer Pflege, den Hilfen zum Lebensunterhalt und für Bildung und Teilhabe.

Personalaufwand

Die gesamtstädtischen Veränderungen im Bereich Personal beruhen weitestgehend auf einer aktualisierten Kalkulation des Personal- und Organisationsamtes in Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen. Dabei werden allgemeine Kalkulationsgrößen wie Altersfluktuation, sonstige Fluktuation, externe Einstellungen und sonstige organisatorische Veränderungen sowie die Auswirkungen der höher als erwartet ausgefallenen Besoldungserhöhung berücksichtigt.

Auch im Bereich der Zuführungsaufwendungen zu Pensionsrückstellungen waren zusätzliche Mittel einzupreisen. Gründe für die Mehrbedarfe in diesem Bereich sind unter anderem die Folgewirkungen aus der Aktualisierung der Heubeck Generationentafeln im Jahresabschluss 2018 sowie eine stärkere Steigerung des Beihilfeaufschlages. Zudem haben sich weitere Auswirkungen auf die Pensionsrückstellung wie z. B. Sterbefälle, externe Einstellungen, Übernahmen der ausgebildeten Beamten oder Versorgungseintritte in den letzten Haushaltsjahren stark verändert.

Memorandum

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 am 19.02.2015 (DS-Nr.: 14257-14-E37) haben der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und die beschlussfassenden Fraktionen im Rat das Projekt „Memorandum – Die Stadt zuerst – Zukunftspakt für eine nachhaltige Konsolidierung des Dortmunder Haushalts“ verabschiedet und sich dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2019 strukturelle Einsparungen von insgesamt 60,0 Mio. € (15,0 Mio. € p. a.) umzusetzen. Mit dem Haushaltsplan 2018 wurde die Erhöhung der Einsparsumme von 15,0 Mio. € p.a. auf 20,0 Mio. € p.a. beschlossen.

In den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2019 waren Maßnahmen des Memorandums in Höhe von rund 68,5 Mio. € enthalten. Diese Maßnahmen wirken auch im aktuell vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2020/2021 fort.

Im Bereich der aktivierbaren Eigenleistungen können die über das Memorandum erhöhten Konsolidierungsbeiträge nicht mehr durch das Vermessungs- und Katasteramt erbracht werden. Diese können jedoch voraussichtlich durch die städtische Immobilienwirtschaft kompensiert werden. Bei der Feuerwehr können die Erträge aus der Maßnahme „Ausbildung für Dritte“ frühestens ab dem Jahr 2023 erzielt werden. Die Feuerwehr konnte jedoch durch die neue Gebührensatzung des Rettungsdienstes merkliche Mehrerträge generieren.

Als bisher nicht umsetzbar galt die Maßnahme der „Reform des Dortmunder Behindertenfahrdienstes“. Zum Haushalt 2020/2021 können hier entgegen der bisherigen Planung erstmals Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 0,6 Mio. € für 2020 und in Höhe von 0,9 Mio. € ab dem Planjahr 2021 berücksichtigt werden.

Investitionen

Unter Berücksichtigung sämtlicher investiver Veränderungen stellen sich der Saldo aus Investitionstätigkeit und der somit erforderliche Kreditbedarf wie folgt dar:

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Saldo der Investitionstätigkeit lt. HPL 2019 | -170.230.874 | -138.649.219 | -112.527.210 | -112.527.210 | -112.527.210 |
| anerkannte Veränderungen zum HPL 2019 | -47.027.935 € | -93.356.517 € | -122.593.036 € | -89.678.084 € | -23.288.693 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit Stand Haushaltsklausur | -217.258.809 € | -232.005.736 € | -235.120.246 € | -202.205.294 € | -135.815.903 € |
| anerkannte Veränderungen nach der Haushaltsklausur | 53.930.038 € | 56.787.993 € | 11.714.340 € | -47.413.107 € | -74.631.307 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit lt. HPL-Entwurf 2020 | -163.328.770 € | -175.217.743 € | -223.405.906 € | -249.618.401 € | -210.447.210 € |

Die Investitionsplanung im Haushaltsplan 2020/21 ff. ist wie in den vergangenen Jahren geprägt von den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ und dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Kapitel I und II. Im investiven Bereich wurden für das Haushaltsjahr 2020 für Hochbaumaßnahmen des Programms „Gute Schule 2020“ (ohne Berücksichtigung des Eigenanteils des KInvFG Kapitel II) insgesamt 23,0 Mio. € veranschlagt. Darunter befinden sich Mittel für Sport- und Turnhallen in Höhe von 12,6 Mio. €. In den Jahren 2021 bis 2024 sind weitere investive Mittel in Höhe von 40,8 Mio. € veranschlagt.

Durch das KInvFG Kapitel I und II stehen der Stadt Dortmund über den gesamten Förderzeitraum Fördermittel in Höhe von 138,9 Mio. € zur Verfügung. Da das KInvFG Kapitel I bereits in 2021 vollständig abgerechnet sein muss, sind hier im investiven Bereich für die Jahre 2020/21 verbleibende Beträge in Höhe von 9,7 Mio. € und 0,6 Mio. € veranschlagt. Für das KInvFG Kapitel II sind für das Jahr 2020 Auszahlungen in Höhe von 29,1 Mio. € und für die Folgejahre insgesamt 24,8 Mio. € veranschlagt.

Zusätzlich zu den oben genannten Förderprogrammen wurden in der Haushaltsplanung 2020 ff. erstmalig investive Fördermittel aus dem DigitalPakt des Bundes berücksichtigt. Auf Nordrhein-Westfalen entfällt von den Fördermitteln in Höhe von insgesamt 5.000,0 Mio. € voraussichtlich ein Anteil in Höhe von 1.054,3 Mio. €. Zur Verteilung dieser Mittel entwirft

das Land NRW derzeit eine Richtlinie, dessen Verteilungsschema noch nicht bekannt ist. Zur Veranschlagung der Mittel wurde daher ein errechneter Prognosewert anhand der Einwohnerzahl Dortmunds herangezogen. Investiv sind in diesem Zusammenhang Auszahlungen in Höhe von 4,8 Mio. € sowie Einzahlungen in Höhe von 4,3 Mio. € pro Jahr veranschlagt. Die Stadt Dortmund muss folglich einen Eigenanteil von 10 % leisten. Die vorgenommene Planung basiert auf einer Schätzung.

Wesentliche Auswirkungen auf die Investitionsplanung 2020 ff. hatte außerdem die Mittelabflussplanung für Hochbaumaßnahmen. Hieraus resultieren im Jahr 2020 für den Hochbaubereich (inklusive KInvFG) Auszahlungen in Höhe von 106,2 Mio. €. Für die Jahre 2021 bis 2024 stehen insgesamt Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 583,8 Mio. € für den Hochbaubereich zur Verfügung. Besonders im Schulbaubereich beabsichtigt die Stadt Dortmund große Summen zu investieren.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW.